

Bekanntmachung

über die Widmung von Baustraßen im Stadtgebiet Nideggen

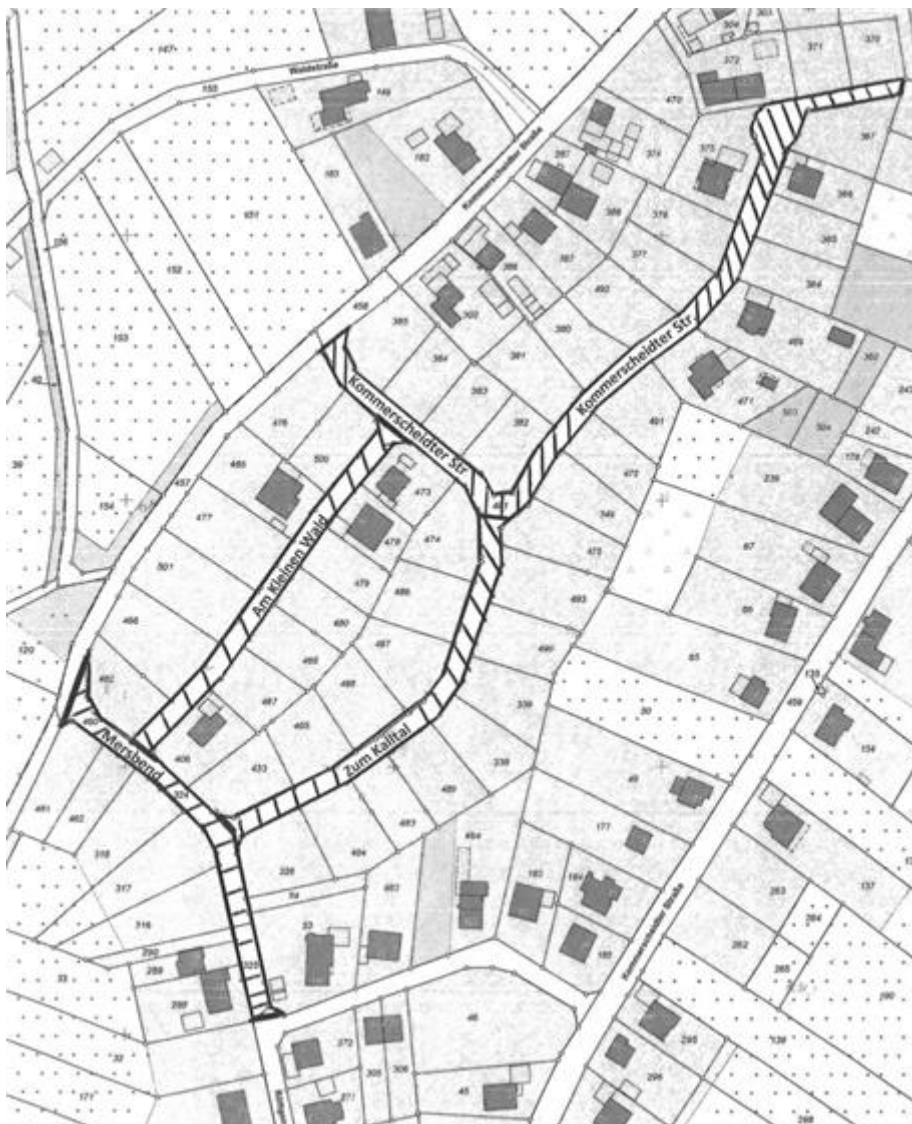
Der Rat der Stadt Nideggen hat in seiner Sitzung am 24.01.2017 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Straßen als Anliegerstraßen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 3 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 StrWG NRW, Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028/SGV. NW. 91) zu widmen.

Baugebiet Kommerscheidt

Gemäß § 6 Abs. 1 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 1.08.1983 (GV.NW. S. 306/SGV.NW 91) in der zurzeit gültigen Fassung werden hiermit folgende Erschließungsanlagen im Baugebiet Kommerscheidt als Gemeindestraßen (Anliegerstraßen) nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr, ohne Einschränkungen gewidmet:

Lagebeschreibung:

Der räumliche Umfang umfasst die Straßenparzellen in der Gemarkung Schmidt Flur 5, 481, 460, 324 und 325. Das erschlossene Gebiet geht von der „alten“ Kommerscheidter Straße abweigend ab Flurstück 385 bzw. 476, bis zum nordöstlich gelegenen Wendehammer mit Stichweg zu den Parzellen 367 bzw. 370, auf der einen Seite, die Straße „Am Kleinen Wald“ von den Parzellen 473 bzw. 500 bis zu den Parzellen 482 bzw. 406, der Straße „Zum Kalltal“ von den Parzellen 474 bzw. 475 bis zu den Parzellen 433 bzw. 326 (Einmündung Mersbend) und der Straße „Mersbend von den Parzellen 461 bzw. 482 bis zu den Parzellen 288 bzw. 53 auf der westlichen Seite – alles gelegen in der Gemarkung Schmidt, Flur 5. Siehe auch Lageplan.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Aachen, Postfach 10 10 51, 52010 Aachen Klage erhoben werden. Diese kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Nideggen, 03.02.2017

(Schmunkamp)
Bürgermeister

Baugebiet Hubertushöhe/Schöne Aussicht

Gemäß § 6 Abs. 1 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 1.08.1983 (GV.NW. S. 306/SGV.NW 91) in der zurzeit gültigen Fassung werden hiermit folgende Erschließungsanlagen im Baugebiet Hubertushöhe/Zur Schönen Aussicht als Gemeindestraßen (Anliegerstraßen) nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr, ohne Einschränkungen gewidmet:

Lagebeschreibung:

Der räumliche Umfang umfasst die Straßenparzellen Gemarkung Schmidt, Flur 12, Flurstücke 222 (teilweise), 296 (teilweise), 520, 521, 530, 531, 532, 533, 513, 514, 515, 250 und 257 (teilweise). Das erschlossene Gebiet beginnt im Kreuzungsbereich der Straße „Zur Schönen Aussicht“ an den Grundstücken Gemarkung Schmidt, Flur 12, Flurstücke 218 bzw. 583 und endet kurz vor der „Heimbacher Straße“ (L 218) an den Grundstücken Gemarkung Schmidt, Flur 12, Flurstücke 482 und 487 und 535. Siehe auch Lageplan.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Aachen, Postfach 10 10 51, 52010 Aachen Klage erhoben werden. Diese kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Nideggen, 03.02.2017

(Schmunkamp)
Bürgermeister

Baugebiet Im Wiesental

Gemäß § 6 Abs. 1 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 1.08.1983 (GV.NW. S. 306/SGV.NW 91) in der zurzeit gültigen Fassung werden hiermit folgende Erschließungsanlagen im Baugebiet Im Wiesental als Gemeindestraßen (Anliegerstraßen) nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr, ohne Einschränkungen gewidmet:

Lagebeschreibung:

Der räumliche Umfang des erschlossenen Gebietes umfasst ein Teilstück der Straßenparzellen Gemarkung Schmidt, Flur 12, Parzelle 129 (teilweise), 505, 506 und 492 tlw.. Das Abrechnungsgebiet beginnt im Kreuzungsbereich der „Wildparkstraße“ an den Grundstücken Gemarkung Schmidt, Flur 12, Flurstücke 172 bzw. 128 und endet im Bereich des letzten Wendehammers an den Grundstücken Gemarkung Schmidt, Flur 12, Flurstücke 131 und 497 bzw. an den Flurstücken 488 und 494. Siehe auch Lageplan!



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Aachen, Postfach 10 10 51, 52010 Aachen Klage erhoben werden. Diese kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Nideggen, 03.02.2017

(Schmunkamp)
Bürgermeister

Lüppenauer Auel

Gemäß § 6 Abs. 1 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 1.08.1983 (GV.NW. S. 306/SGV.NW 91) in der zurzeit gültigen Fassung werden hiermit folgende Erschließungsanlagen im Baugebiet Lüppenauer Auel als Gemeindestraßen (Anliegerstraßen) nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr, ohne Einschränkungen gewidmet:

Lagebeschreibung:

Der räumliche Umfang umfasst die Straßenparzellen Gemarkung Abenden, Flur 6, Parzellen 323-326, 329, 357 u. 358. Der Straßenverlauf beginnt und endet gleichzeitig an den Grundstücken Gemarkung Abenden, Flur 6, Parzellen 322 bzw. 333. Siehe auch Lageplan.



Rechtmittelbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Aachen, Postfach 10 10 51, 52010 Aachen Klage erhoben werden. Diese kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Nideggen, 03.02.2017

(Schmunkamp)
Bürgermeister